

Einheitliche Betrachtung von mehrtägigen Arbeitsausübungen

Der Bundesfinanzhof könnte mit seinen Urteilen vom 27.08.2008 den Anfang gemacht haben zu einer Zählweise von Nichtrückkehrtagen, die die Befreiung aus der Grenzgängereigenschaft (nur für bestimmte Berufsgruppen?) immer schwieriger macht.

Nach dem Tenor dieser Urteile werden nämlich mehrtägige ununterbrochene Arbeitseinsätze nicht mehr als mehrere Nichtrückkehrtage gezählt, sondern über eine einheitliche Betrachtung allenfalls als einen einzigen Zähltag i.S.d. Art. 15a Abs. 2 S. 2 DBA-Schweiz interpretiert.

Pessimistisch gesehen, könnte dies zukünftig dazu führen, dass auch mehrtägige Dienstreisen als „einheitliche Arbeitsausübung“ gesehen wird, wenn die Finanzverwaltung dies als „Arbeitszeit fingieren sollte“; womit auch in diesem Kontext nur noch ein Nichtrückkehrtag vorläge, wenn im Anschluss an die Beendigung dieser Einheit (d.h. der mehrtägigen Dienstreise) ein beruflicher Grund der Nichtrückkehr gegeben ist.